

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 4

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bei dieser Regelung sind die im zitierten Artikel geäußerten Bedenken, daß pflichtbewußte Elemente in Hinsicht auf den Stimmrechtsentzug lieber darben, als den Gang zur Armenpflege zu machen, unbegründet; denn einem soliden, pflichtbewußten Bürger wird kaum eine selbstverschuldete Unterstützungsbedürftigkeit zur Last gelegt werden können. Andererseits aber müßte es den Unwillen der Bevölkerung heraufbeschwören, wenn dubiosen Elementen, die durch ihren unsoliden Lebenswandel der Allgemeinheit Lasten aufbürden, durch Zuerkennung des Stimmrechtes belohnt würden und bei der Ordnung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken könnten. Der Ausschluß solcher Staatsbürger von den öffentlichen Ehrenrechten bildet keine Verletzung der Rechtsgleichheit; denn es werden alle Bürger dieser Kategorie in gleicher Weise behandelt. Wer die Gesetze nicht achtet, soll auch deren Wohltat nicht genießen. Wo aber noch ein Funken Ehrgefühl vorhanden ist, wird sich dieser beim Entzug des Stimmrechtes regen und Veranlassung zu einer bessern solidern Lebensweise geben, womit die Maßnahme zu erzieherischem Werte gelangt.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint weder ein allgemeiner Entzug des Stimmrechtes wegen Armengenössigkeit, noch der gänzliche Verzicht auf denselben empfehlenswert. Die Beschränkung des Entzuges auf die Fälle von erheblichem Selbstverschulden dürfte die beste Lösung sein. O. Sch.

Bundesrätliche Entscheide

in Sachen interkantonalen Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XLI.

1. Tatsächliches.

Seit März 1929 muß Frau A. G.-M., geboren 1892, von Lugano, wohnhaft in Zürich, mit ihren Kindern gemäß dem Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung vom Wohn- und vom Heimatkanton unterstützt werden. Im März 1933 stellte das Fürsorgeamt der Stadt Zürich fest, daß die Kosten für die Unterbringung des Kindes Yvonne, geboren 1924, infolge getrennter Verbuchung während der Zeit vom 1. Juli 1930 bis 31. Dezember 1932 nicht in die Konkordatsrechnungen einbezogen worden waren; es wurde daher für diese Kosten, im Gesamtbetrage von Fr. 1350.90, dem Kanton Tessin nachträglich Rechnung gestellt. Tessin lehnte die Bezahlung dieser Kosten ab mit dem Hinweis, daß die Rechnungsstellung gemäß Art. 10 des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung verspätet sei, daß der Heimatkanton infolge dieser Verspätung der Möglichkeit verlustig gegangen sei, gemäß Art. 9, Abs. 4, des Konkordates gegen Art und Maß der Unterstützung Einsprache zu erheben, und daß die Heimatgemeinde, wenn sie den jetzt geforderten Betrag nachbezahlen müßte, den üblichen Beitrag, den der Kanton Tessin an die Konkordatsauslagen seiner Gemeinden leistet, nicht mehr oder doch nur noch teilweise erhalten könnte.

Zürich macht demgegenüber geltend, die Vorschrift in Art. 10 des Konkordates, wonach die Konkordatskantone sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung über die geschuldeten Unterstützungsanteile zu stellen haben, sei nur eine Ordnungsbestimmung, deren Nichtbeachtung nicht den Verlust des Anspruchs auf die konkordatsgemäßen Leistungen nach sich ziehen könne.

Durch Beschluß vom 16. September 1933 hat der Staatsrat des Kantons

Tessin die Forderung Zürichs auf Bezahlung der rückständigen Konkordatsrechnungen abgelehnt, und gegen diesen Beschluß erhebt die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich, gestützt auf Art. 19 des Konkordates, Rekurs an den Bundesrat.

2. Rechtliches.

Vorerst ist festzustellen, daß die Frage, ob die Heimatgemeinde Lugano den üblichen kantonalen Beitrag an ihre Konkordatsleistungen erhalten würde oder nicht, oder nur teilweise, für den Entscheid des Streitfalles unerheblich ist. Die Ausrichtung eines solchen Beitrages ist eine ausschließlich innerkantonale Angelegenheit, die den Vorschriften des Konkordates und der Überprüfung durch den Bundesrat nicht untersteht; diese Frage muß daher hier ausscheiden.

Die Vorschrift in Art. 10 des Konkordates betr. vierteljährliche Rechnungsstellung ist tatsächlich eine Ordnungsbestimmung, die weder eine Verwirkungsfrist noch eine Verjährung festsetzt. Die Anwendbarkeit von Art. 10 des Konkordates hat zur Voraussetzung, daß die Konkordatsanzeige, gemäß Art. 9, Abs. 2 und 3 des Konkordates erstattet ist; der Heimatkanton, dem Rechnung gestellt ist, weiß also bereits, daß sein Angehöriger im Wohnkanton nach Konkordat unterstützt werden muß. Bei dieser Sachlage wäre es unangebracht und unbillig, den Anspruch des Wohnkantons schon nach drei Monaten als verwirkt zu erklären; es darf als ausgeschlossen gelten, daß das Konkordat eine solche ungewöhnliche und sachlich unbegründete Verjährung hätte festsetzen wollen. Der Text des Art. 10 sagt denn auch nichts von Verwirkung des Anspruchs, im Gegensatz zu Art. 9, Abs. 3, wo diese Verwirkung als Folge der Unterlassung oder Verspätung der Konkordatsanzeige ausdrücklich festgesetzt ist. (Hier ist die Verwirkung des Anspruchs auch sachlich gerechtfertigt; die Konkordatsanzeige bildet die Grundlage und den Anfang des ganzen Konkordatsverfahrens; Geltendmachung eines Anspruches, der dieser Grundlage entbehren würde, wäre der durch das Konkordat gesetzten Ordnung zuwider.)

Daraus folgt, daß der Anspruch Zürichs gegenüber Tessin nicht verjährt ist und noch immer mit Recht geltend gemacht werden kann. Andererseits ist jedoch richtig, daß infolge der Verspätung Zürichs Tessin bisher nicht die Möglichkeit hatte, gemäß Art. 9, Abs. 4, des Konkordates gegen Maß und Art der Unterstützung Einsprache zu erheben, wenigstens soweit es die streitigen Unterstützungsauslagen für das Kind Yvonne betrifft. Die Möglichkeit einer solchen Einsprache besteht nicht nur unmittelbar nach der Konkordatsanzeige, sondern während der ganzen Dauer der konkordatsgemäßen Unterstützung, da ja die tatsächlichen Grundlagen der Unterstützungsbedürftigkeit sich jederzeit verändern können; die Einsprache hat alsdann innert einem Monat nach der Rechnungstellung oder nach der Anzeige des Wohnkantons, daß in den tatsächlichen Verhältnissen oder in den Unterstützungsansätzen eine Änderung eingetreten sei, zu erfolgen. Das Einspracherecht Tessins gegen Art und Maß der Unterstützung besteht daher noch. Zweifelhaft ist im vorliegenden Falle bloß, wann die Frist von einem Monat zur Erhebung der Einsprache zu laufen beginnt. Da die Rechnungstellung den Gegenstand eines Streitfalles bildet, der erst mit dem gegenwärtigen bundesrätlichen Rekursentscheid seinen Abschluß findet, erscheint es als gegeben und als billig, daß der Beginn der Frist festgesetzt werde auf den Zeitpunkt der Kenntnissgabe dieses Entscheides.

Der Bundesrat beschloß am 6. Februar 1934:

1. Der Rekurs wird insofern gutgeheißen, als der Anspruch Zürichs auf den streitigen Betrag von Fr. 1350.90 geltend gemacht und nicht mit der Einrede der Verspätung oder Versäumnis abgelehnt werden kann.
2. Die in Art. 9, Abs. 4, des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung fest-

gesetzte Frist von einem Monat, binnen welcher der Heimatkanton Tessin gegen Art und Maß der Unterstützung Einsprache erheben kann, beginnt mit Bezug auf den streitigen Betrag erst mit der Bekanntgabe des gegenwärtigen Rekursentscheides zu laufen. Eine allfällige Streitigkeit auf Grund einer solchen Einsprache wäre in einem neuen Rekursverfahren gemäß Art. 18 und 19 des Konkordates zu erledigen.

Verwandtenunterstützungspflicht.

Ersatzpflicht des Bruders wegen günstiger Verhältnisse.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 31. Januar 1933.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel, das einen fünfundsechzigjährigen Witwer unterstützte, stellte beim Regierungsrat das Begehren, der verheiratete Bruder des Unterstützten sei anzuhalten, an die Unterstützungsaufwendungen einen monatlichen Ersatzbeitrag von mindestens Fr. 40. — zu leisten.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Der Unterstützte sollte sich ohne fremde Hilfe durchbringen können. Er selbst befinde sich nicht in günstigen Verhältnissen. Sein Jahreseinkommen als Beamter betrage Fr. 10 500. —. Von seinen vier Kindern seien drei erwerbstätig; sie verdienten zusammen Fr. 9900. — p. a., was gerade für ihren Unterhalt ausreiche.

II. Der Regierungsrat verurteilte den Beklagten zur Zahlung eines monatlichen Ersatzbeitrages von Fr. 60. — mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Da der Bruder des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützt wird, ist dieses zur Klage legitimiert.

2. Die Unterstützungsbedürftigkeit des Bruders des Beklagten ist gegeben. Er ist zufolge seines vorgeschrittenen Alters nicht mehr in der Lage, für seinen Lebensunterhalt ganz aufzukommen. Die gegenteilige Behauptung des Beklagten ist nicht zutreffend. Es bleibt somit nur die Frage zu entscheiden, ob dem Beklagten die Leistung des verlangten Beitrages zugemutet werden kann. Dies hängt davon ab, ob der Beklagte sich in günstigen Verhältnissen befindet. Dies ist zu bejahen. Er hat ein Einkommen von Fr. 10 500. — p. a. und versteuert ein Vermögen von Fr. 5000. —. Er ist wirtschaftlich so gestellt, daß er durch die Entrichtung von Unterstützungsbeiträgen in seiner Lebenshaltung nicht beeinträchtigt wird. Er hat heute nur noch für seine Ehefrau und eine Tochter zu sorgen; die übrigen Kinder verdienen zusammen Fr. 9900. — p. a. Was die Höhe des Beitrages anbelangt, so kann über den verlangten Mindestbeitrag von Fr. 40. — hinausgegangen werden. Ein Beitrag von Fr. 60. — im Monat erscheint als angemessen, wenn berücksichtigt wird, daß das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienglieder über Fr. 20 000. — p. a. beträgt.

Rückerstattung früher bezogener Armenunterstützung.

L. K., geb. 1912, der in den Jahren 1925—1926 auf Kosten seiner Heimatgemeinde K. verpflegt worden war, verlangte vom Waisenamt K. zu Ende 1933 die Aushingabe seines in der dortigen Waisenlade versorgten Sparvermögens von